

Geschäftsreglement der Parlamentarischen  
Untersuchungskommission (PUK) Bülach

vom 01. März 2026

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 67*b* Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach vom 1. Januar 2023 i.V.m. § 116 Abs. 1 Kantonsratsgesetz (KRG) des Kantons Zürich vom 25. März 2019 erlässt die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) Bülach dieses Geschäftsreglement.

### Art. 2 Zweck

Die PUK Bülach legt im Geschäftsreglement ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit, die Aktenführung und Dokumentenablage und die übrigen administrativen Belange fest.

### Art. 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Geschäftsreglement gilt für die Mitglieder der PUK Bülach und ihre externe juristische Beratung.

<sup>2</sup> Die PUK Bülach kann während der parlamentarischen Untersuchung Anpassungen am Geschäftsreglement vornehmen sowie ergänzende Bestimmungen erlassen. Es gilt jeweils die auf der Webseite der PUK Bülach ([www.puk-buelach.ch](http://www.puk-buelach.ch)) veröffentlichte Fassung des Geschäftsreglements.

<sup>3</sup> Das Geschäftsreglement gilt für die Dauer der parlamentarischen Untersuchung. Es wird mit der Einstellung der Untersuchung und der Auflösung der PUK Bülach aufgehoben.

## II. AUFTRAG, ZUSAMMENSETZUNG, ORGANISATION

### Art. 4 Auftrag

Die PUK Bülach untersucht im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Stadtparlaments:

1. die Personalführungsprozesse, deren Umsetzung und Kontrolle innerhalb der Stadtverwaltung;
2. die politische Führung betreffend Personalmanagement und den daraus resultierenden Implikationen auf die Stadt Bülach bezüglich Kosten, Auftragserfüllung und Image;
3. die Kommunikationsprozesse, insbesondere die Krisenkommunikation innerhalb der Stadtverwaltung;
4. die Zusammenarbeit der Exekutive und der Verwaltung mit anderen Behörden, bspw. den Parlamentarischen Kommissionen.

### Art. 5 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die PUK Bülach besteht aus fünf Mitgliedern des Stadtparlaments.

<sup>2</sup> Ein Mitglied steht der PUK Bülach als Präsident vor.

<sup>3</sup> Die PUK Bülach wird durch externe juristische Beratung begleitet («Rechtsberatung»).

## **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Soweit dieses Geschäftsreglement keine besonderen Bestimmungen vorsieht, kommen die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach über die Kommissionen (Art. 62 ff.) zur Anwendung.

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für die Teilnahmepflicht an Sitzungen der PUK Bülach, Entschuldigungen, Einladung, Beschlussfassung, Geheimhaltung, Schweigepflicht und die Protokollführung (Art. 70 ff.).

## **Art. 7 Aktenführung und Dokumentenablage**

<sup>1</sup> Die Aktenführung für die Zeit der Untersuchung erfolgt auf einem für die PUK errichteten Bereich der OwnCloud der Stadt Bülach («OwnCloud»).

<sup>2</sup> Der Austausch von Dokumenten mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung erfolgt ausschliesslich über die Own-Cloud, um das Amtsgeheimnis jederzeit zu wahren. Ein Austausch via E-Mail ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Dokumente, die nicht vom Stadtrat oder von der Stadtverwaltung übermittelt werden, sondern durch Dritte, können via E-Mail an die persönlichen PUK-E-Mail-Adressen der PUK-Mitglieder übermittelt werden.

<sup>4</sup> Nach Abschluss der Untersuchung werden die Akten gemäss den geltenden Bestimmungen über die Informationsverwaltung aufbewahrt und archiviert. Über Akteneinsichtsgesuche entscheidet die Geschäftsleitung des Stadtparlaments.

## **III. VERFAHREN, INFORMATIONSRECHTE**

### **Art. 6 Zuständigkeit**

Die PUK Bülach ist im Rahmen ihres Auftrags zuständig für:

1. die Ermittlung der Sachverhalte;
2. die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen;
3. die Einreichung von Strafanzeigen, sofern ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt;
4. die Beurteilung des Handelns der zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung;
5. die Abfassung eines Berichts zuhanden des Stadtparlaments.

### **Art. 7 Verfahrensgrundsätze**

Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### **Art. 8 Herausgabe von Akten**

Die PUK Bülach kann:

1. die Herausgabe sämtlicher Akten des Stadtrats und der Stadtverwaltung verlangen (die Herausgabe erfolgt über den Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter);
2. von Privatpersonen die Herausgabe von Akten verlangen.

## **Art. 9 Sachverständige, Augenscheine**

Die PUK Bülach kann:

1. Sachverständige beiziehen;
2. Augenscheine vornehmen.

## **Art. 10 Befragungen, Auskunftsbegehren**

<sup>1</sup> Die PUK Bülach kann:

1. Auskunftspersonen befragen;
2. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen.

<sup>2</sup> Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson oder als sachverständige Person zu äussern hat.

<sup>3</sup> Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person («betroffene Person» gemäss Art. 11 hiernach), darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

<sup>4</sup> Das Recht die Mitwirkung zu verweigern richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 163 ff. Zivilprozessordnung).

<sup>5</sup> Über jede Befragung ist ein Einvernahmeprotokoll zu erstellen. Die Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.

## **IV. BETROFFENE PERSONEN**

### **Art. 11 Betroffene Personen**

Als betroffene Personen im Sinne dieses Geschäftsreglements gelten Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet oder die in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind. Dabei kann es sich um Mitglieder des Stadtrats, Mitarbeitende der Stadtverwaltung und Dritte handeln.

### **Art. 12 Information**

Die PUK Bülach bezeichnet die zu untersuchenden Vorkommnisse und die betroffenen Personen. Dieser Entscheid wird den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt.

### **Art. 13 Verfahrensrechte**

<sup>1</sup> Betroffene Personen haben das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin nach dem Anwaltsgesetz vertreten zu lassen.

<sup>2</sup> Überdies haben sie das Recht:

1. den Befragungen von Personen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen;
2. Beweisanträge zu stellen;
3. an Augenscheinen teilzunehmen;
4. Einsicht in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der PUK Bülach zu nehmen.

<sup>3</sup> Die PUK Bülach kann den betroffenen Personen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern und Beweisanträge zu stellen.

## **V. STADTRAT**

### **Art. 14 Verfahrensrechte**

Dem Stadtrat kommen gegenüber der PUK Bülach die gleichen Rechte wie den betroffenen Personen zu.

## **VI. AMTSGEHEIMNIS, WAHRHEITSPFLICHT**

### **Art. 15 Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Befragungen durch die PUK Bülach ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Stadtrats und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

<sup>2</sup> Die PUK Bülach bestimmt nach Anhörung des Stadtrats, welche Informationen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

### **Art. 16 Wahrheitspflicht**

Mitarbeitende der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der PUK Bülach über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

## **VII. ABSCHLUSS DER UNTERSUCHUNG, BERICHTERSTATTUNG**

### **Art. 17 Abschluss der Untersuchung, Berichterstattung**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an das Stadtparlament, erstellt die PUK Bülach einen vorläufigen schriftlichen Schlussbericht.

1. Die Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, haben Gelegenheit, sich vor der PUK Bülach zu den sie betreffenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts zu äussern;
2. der Stadtrat hat das Recht, sich vor der PUK Bülach innert 30 Tagen zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die PUK Bülach dem Stadtparlament den definitiven schriftlichen Schlussbericht.

## **VIII. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT**

### **Art. 18 Grundsätze**

Die PUK Bülach beachtet bei der Information der Öffentlichkeit die Grundsätze der Transparenz, der aktiven Information und der Gleichbehandlung der Medien.

### **Art. 19 Informationsmittel**

Die Information der Öffentlichkeit findet über die Webseite der PUK Bülach ([www.puk-buelach.ch](http://www.puk-buelach.ch)) statt.

### **Art. 20 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für die Informationstätigkeit der PUK Bülach ist grundsätzlich der Präsident zuständig.

<sup>2</sup> Die weiteren Mitglieder der PUK Bülach verweisen bei Informationsbegehren systematisch auf die Website oder auf das Präsidium.

### **Art. 21 Inhalt und Zeitpunkt der Kommunikation**

<sup>1</sup> Über die Ergebnisse der Untersuchung informiert die PUK Bülach grundsätzlich erst nach Abschluss der Untersuchung und der Publikation des schriftlichen Berichts.

<sup>2</sup> Vor Abschluss der Untersuchung kann die PUK Bülach insbesondere zu folgenden Themen informieren:

1. Untersuchungsverlauf (Vorgehensweise, Phasen der Untersuchung);
2. Gegenstand der Untersuchung (Konkretisierung des Auftrags).

<sup>3</sup> Bei zeitlicher Dringlichkeit, insbesondere vor kommunalen Wahlen und Abstimmungen, kann die PUK die Öffentlichkeit jederzeit über abgeschlossene (Teil-)Untersuchungsergebnisse informieren.

### **Art. 22 Interessenabwägung**

<sup>1</sup> Vor einer Information nimmt die PUK Bülach eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Information und allfälligen entgegenstehenden schützenswerten öffentliche oder privaten Interessen vor. Dazu gehören insbesondere der Quellenschutz, der Staatsschutz, der Personendatenschutz, der Schutz persönlicher Interessen der Schutz des Interesses der Verwaltung, eingeleitete Entscheidungsprozesse zu Ende zu führen, sowie das Risiko des Missbrauchs von Untersuchungsergebnissen der PUK Bülach.

<sup>2</sup> Die PUK Bülach trifft nötigenfalls entsprechende Massnahmen (bspw. Anonymisierung, teilweise oder vollständige Nichtveröffentlichung).

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 23 Inkrafttreten**

Dieses Geschäftsreglement tritt per 01. März 2026 in Kraft.